

Beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus brachten die Grundrechte der Bürger auf dem Gebiet der Arbeit die Anforderungen an die Gestaltung aller Arbeitsverhältnisse — unter Berücksichtigung ihres qualitativ unterschiedlichen Charakters — zum Ausdruck. In ihrem Zentrum standen schon damals die sozialistischen Arbeitsverhältnisse. Sie sicherten zugleich, daß auch in den Arbeitsverhältnissen auf der Basis des Privateigentums die neue Stellung der Werktätigen berücksichtigt und die Entwicklung hin zum Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse aktiv unterstützt wurde.⁴ Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse wird das Wesen der Grundrechte dadurch bestimmt, daß sie „die grundlegenden Beziehungen von Staat und Bürgern, von Gemeinschaft und Individuum unter den Bedingungen einer sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung regeln“⁵.

Angesichts der Überwindung des Antagonismus von Staat und Gesellschaft muß die sozialistische Verfassung einerseits den erreichten Stand widerspiegeln, andererseits aber der Aufgabe entsprechen, „das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten“⁶. Als Ausdruck und Hebel der gesellschaftlichen Entwicklung lenken die Grundrechte — wie die Grundpflichten — in der Form von Rechten und Pflichten die Bürger und Gemeinschaften auf ein gesellschaftsgemäßes Handeln, insbesondere ein Arbeiten, das die grundlegenden Vorzüge und Entwicklungstriebe der sozialistischen Gesellschaft bewußt erschließt.

Die entscheidende Sphäre der menschlichen Tätigkeit ist die Arbeit. Die von Ausbeutung befreite Arbeit ist die notwendige Bedingung, damit der Mensch im Betrieb seine und dieser Gemeinschaft Interessen im Sinne der gesellschaftlichen Erfordernisse in Einklang bringen und dabei seine Fähigkeiten ausbilden kann: „Freiheit, Würde und Persönlichkeit werden entscheidend davon bestimmt, ob ein Mensch bei der Arbeit seine schöpferischen Kräfte entfalten kann oder dem Profitstreben des kapitalistischen Unternehmers unterliegt, in sozialer Unsicherheit, in Furcht vor Arbeitslosigkeit und sozialer Not leben muß.“⁷ Die höhere Effektivität der sozialistischen Arbeit gestattet es, einen maximalen Zuwachs zum Nationaleinkommen zu erreichen und ihn zweckmäßig zur gesellschaftlichen Entwicklung und zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft zu verwenden.

Der sozialistische Charakter aller Gesellschaftsverhältnisse wurzelt im sozialistischen Charakter der Arbeitsverhältnisse. In der sozialistischen Arbeit wird die gesellschaftliche Überlegenheit gegenüber dem Kapitalismus besonders deutlich sichtbar, hier wird dem Imperialismus die entscheidende Niederlage zugefügt. Die Entwicklung der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit erhält die wichtigen Erfolge der Werktätigen in der sozialistischen Revolution. Ihre Ausprägung ist sowohl vom Standpunkt der gesamten Gesellschaft und der wichtigsten sozialen Gemeinschaften — insbesondere der VEB — als auch und gerade des einzelnen Werktätigen von außerordentlichem Gewicht. Die Stellung des Schaffenden in Gemeinschaft, Gesellschaft und Staat, wie sie

S. 618; vgl. hierzu auch U.-J. Heuer, *Demokratie und Recht im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft*, Berlin 1965, S. 148 ff.

4 Vgl. I. und R. Hieblinger, „Die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Grundrechte“, in: *Demokratie und Grundrechte* (Protokoll), Berlin 1967, S. 13 ff.

5 W. Büchner-Uhder / E. Poppe / R. Schüsseler, „Probleme und Aufgaben bei der Verwirklichung der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger in der DDR beim umfassenden Aufbau des Sozialismus“, in: *Demokratie und Grundrechte* (Protokoll), a. a. O., S. 31

6 W. Ulbricht, *Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation*, o. J., S. 3

7 a. a. O., S. 20